

Lagerhausweg 10
3018 Bern
Telefon 031 633 56 89

info.rav@vol.be.ch
www.vol.be.ch/beco

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Sozialdienste im Kanton Bern

Bern, im September 2015

Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten im Kanton Bern im Bereich der AVG-Kundinnen und -Kunden¹

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Personen an der Schnittstelle zwischen den RAV und den Sozialdiensten soll die Zusammenarbeit optimiert werden. Gerne informieren wir Sie über die diesbezüglichen Neuerungen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat – unter Mitwirkung der Kantone – ein Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Sozialhilfe erarbeitet. Dieses regelt die künftigen Rahmenbedingungen für die Beratung von AVG-Kundinnen und -Kunden, welche durch die Sozialdienste an die RAV-Organisationen in den Kantonen verwiesen werden.

Bund und Kantone gehen davon aus, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Sozialdienste spezifisches Fachwissen zur Unterstützung von nichtanspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden besitzen. Im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung liegt die Kernkompetenz in der beruflichen Integration von stellensuchenden Personen, während sich der Sozialdienst mit den Fragen rund um die Sozialberatung und die materielle Hilfe auseinandersetzt.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Massnahmen im Kanton Bern wurde eine Projektgruppe eingesetzt. In dieser wirken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beco Berner Wirtschaft, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der Sozialdienste mit.

Die Projektgruppe erarbeitete entsprechende Guidelines für die künftige engere Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten im Kanton Bern. Diese Guidelines (vgl. Beilage) regeln unter anderem die Zuständigkeiten in den Abläufen, den Daten- und Informationsaustausch sowie weitere Rahmenbedingungen.

¹ Bei den AVG-Kundinnen und -Kunden handelt es sich um all diejenigen Personen, welche gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) nicht anspruchsberechtigt sind jedoch nach Art. 24 und 26 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) die Dienstleistungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV in Anspruch nehmen können.



Ab dem 1. Oktober 2015 werden im Kanton Bern sämtliche AVG-Kundinnen und -Kunden, welche die Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen wollen, einheitlich beraten und die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten entsprechend den vereinbarten Guidelines umgesetzt.

Eine qualitativ hochstehende und wirkungsvolle Unterstützung zugunsten der AVG-Kundinnen und -Kunden kann das RAV nur dann gewährleisten, wenn die Klientin/der Klient des Sozialdienstes arbeitsmarktfähig ist. Basierend auf dem Bericht der nationalen Projektgruppe „Arbeitsmarktfähigkeit“ wurden Kriterien zur Definition der Arbeitsmarktfähigkeit erarbeitet. Diese dienen als Grundlage für die Einschätzung, ob die Zusammenarbeit zwischen AVG-Kundin/-Kunde und RAV sowie Sozialdienst zielführend ist.

Es ist wichtig, dass die Sozialdienste mit jeder potentiellen AVG-Kundin/ jedem potentiellen AVG-Kunden die Arbeitsmarktfähigkeit klären, bevor eine Anmeldung beim RAV erfolgt. Nur bei einer positiven Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit ist eine Zusammenarbeit sinnvoll.

Auf dem RAV werden:

- die AVG-Kundinnen und -Kunden nach den Grundsätzen der bestehenden Beratungskonzeption begleitet. Das heisst, die AVG-Kundinnen und -Kunden profitieren von denselben Beratungsdienstleistungen wie die AVIG-Kundinnen und -Kunden.
- die unterstützenden Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) – aus dem bereits bestehenden Angebot – werden aufgrund der bestehenden Strukturen seitens GEF und beco erst per 1.1.2016 zur Verfügung stehen. Die Teilnahme von AVG-Kundinnen und -Kunden an AMM ist aufgrund der vorhandenen finanziellen Mittel allerdings eingeschränkt.

(Die Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS) der GEF werden von diesem neuen Angebot nicht tangiert. Das heisst, für die berufliche Integration werden nach wie vor alle Klientinnen und Klienten der Sozialdienste in erster Linie den BIAS zugewiesen.)

Als Ergänzung zu diesem Schreiben erhalten Sie folgende Dokumente:

- Ablauf Zusammenarbeit RAV - Sozialdienst
- Guidelines (als Entwurf, da sich das Dokument zurzeit im Unterschriftenlauf befindet)
- Formular „Einschätzung Arbeitsmarktfähigkeit“ (benützen Sie, aus technischen Gründen, wenn möglich das Word-Dokument)
- Formular „Vollmacht“ (benützen Sie, aus technischen Gründen, wenn möglich das Word-Dokument)
- Muster „Wiedereingliederungsvereinbarung“

Ab November 2015 stehen Ihnen die notwendigen Formulare zusätzlich auf der Homepage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zur Verfügung.

Für Fragen und Anliegen steht Ihnen Frau Franziska Scheiwiller, Leiterin Rechtsdienst des Geschäftsbereich Arbeitsvermittlung (franziska.scheiwiller@vol.be.ch, 031 633 56 54) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

beco

Arbeitsvermittlung



Marc Gilgen

Mitglied der Geschäftsleitung beco